Satzung der Lebenshilfe Rostock und Umland e.V.

„Jeder Mensch ist einzigartig und unendlich wertvoll“
(Aus dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe)

Die Lebenshilfe Rostock vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung.

Diese Menschen haben wie alle anderen auch ein Recht darauf, so selbständig wie möglich zu leben. Die Eingliederung Behinderter ist eine ständige Herausforderung nicht nur an die Politik, sondern auch an die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit.

Ein wesentlicher Bestandteil hierbei ist die stete Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange behinderter Menschen.

Grundlage der Arbeit der Lebenshilfe Rostock und Umland e.V._bildet das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Lebenshilfe Rostock und Umland e.V.“

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Rostock eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Rostock

§ 2
Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohls von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderungen und ihrer Familien. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderungen, deren Angehörigen, Fachleuten, Förderer und Freunden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem sich der Verein dafür einsetzt, dass jeder Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung so selbstständig wie möglich leben kann und das ihn so viel Schutz und Hilfe zuteil wird, wie er für sich braucht. Der Verein unterstützt, fördert und begleitet bedarfsgerecht Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Maßgebend sind die individuellen Fähigkeiten und die Bedürfnisse, die sich aus Art und

Schwere der Behinderung ergeben. Auf diese Weise will der Verein mithelfen, Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderungen und ihren Angehörigen, lebenslang und umfassend die bestmögliche Lebensqualität zu sichern. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderungen und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und Institutionen. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderungen in der Öffentlichkeit fördern. Er setzt sich für konkrete Angebote ein, die eine möglichst umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (Bildung und Lernen, Arbeit und Beschäftigung, berufliche und Erwachsenenbildung, Wohnen) ermöglichen.

(4) Der Verein ist Gesellschafter der gemeinnützigen GmbH „Wohnen und Leben Rostock" und der gemeinnützigen GmbH „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland". Hier werden unter anderem eine interdisziplinäre Frühförderung, eine integrative Kindertagesstätte, stationäres und ambulant betreutes Wohnen zur Verwirklichung des Satzungszwecks nach Abs. 1 betrieben.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen des öffentlichen sowie des Privatrechts werden, die bereit sind, an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben mitzuwirken und diese Satzung anerkennen.
(2) Die Mitgliedschaft steht allen Menschen mit oder ohne Behinderung offen. Selbsthilfegruppen und Organisationen können bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit Mitglied des Vereins werden.

§ 4
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag wird erklärt, die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
b) durch Austrittserklärung oder
c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung oder/und die sonstigen Ordnungen des Vereins verstößt, wenn sich ein Mitglied nach drei schriftlich erfolgten Mahnungen unter Fristsetzung von jeweils mindestens zwei Wochen mit der Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn ein Mitglied sich eines so erheblichen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig gemacht hat, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein untragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dieser Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe in Textform binnen einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes binnen einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung über seinen Ausschluss nebst Begründung beim betroffenen gegenüber dem Vorstand schriftlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dann binnen eines weiteren Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen, es sei denn, dass in diesem Zeitraum bereits eine Mitgliederversammlung anberaumt ist. Der Ausschluss wird Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung. Mit Bestätigung des Beschlusses über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluss wirksam. Beantragt der Ausgeschlossene keine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluss mit Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied wirksam.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedsbeiträge und anderen Forderungen. Ein Anspruch des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds auf Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins und seiner Arbeit aktiv teilzunehmen sowie Beratung, Hilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung berechtigter persönlicher und sozialer Interessen in Anspruch zu nehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können die Organe des Vereins wählen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und die anvertrauten Funktionen gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen (laut Beitragsordnung) zu entrichten. Die Verabschiedung und Abänderung der Beitragsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses von zwei Drittel der in der beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern.

(2) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Mitglieder des Vorstandes den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Arbeitnehmer/innen der Gesellschaften des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende, nicht auf Dritte übertragbare Aufgaben:

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellen eines Jahresberichtes,
- Erstellen eines Jahresarbeitsplanes,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen und Fachleute hinzuziehen.

(6) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Abweichend zu Satz 1 können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Brief, Telefax, Email oder sonstiger elektronischer Form erfolgen, soweit kein Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitglieder sind über die Änderungen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der entsprechenden Erklärung durch den Vorstand schriftlich zu informieren.

(8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen entsprechend rechtlicher Regelungen.
Der Vorstand unterhält eine Geschäftstelle mit einem Geschäftsführer. Der Vorstand arbeitet eng mit dem Geschäftsführer zusammen, setzt inhaltliche Impulse für die Erfüllung der Zielstellungen und Aufgaben des Vereins und beauftragt ihn, diese umzusetzen.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlich Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist durch den Vorstand oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die

Vereinsmitglieder muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die neuen Tagesordnungspunkte müssen den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Daneben können vom Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Es gilt die Ladungsregelung gem. Abs. 1.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ist eine Versammlung nicht ordentlich einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, soweit die Mitgliederversammlung kein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter wählt.

(5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann, außer durch einen bevollmächtigten Verwandten des stimmberechtigten Mitgliedes, nicht von anderen Mitgliedern oder Dritten, soweit diese bei juristischen Personen nicht deren gesetzliche Vertreter sind, wahrgenommen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche den Verein betreffende Angelegenheiten zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan ausschließlich übertragen wurden. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben und Entscheidungen vorbehalten:

- Wahl, und Abwahl, Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Mitgliedsbeitragsregelungen
- Satzungsänderungen
- Auflösen des Vereins

(7) Gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung Klage gegenüber dem Verein erhoben werden, sofern die angegriffnen Beschlüsse nicht an Mängeln im Sinne des § 241 AktG leiden. In der Klage sind sämtliche Anfechtungsgründe zu nennen, ein Nachschieben von Anfechtungsgründen nach Ablauf der Anfechtungsfrist ist unzulässig. Mit Ablauf der Frist nach Satz 1 gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 9
Satzungsänderungen

(1) Für eine Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Änderungen des Vereinszweckes richten sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(3) Satzungsänderungen sind bei dem zuständigen Amtsgericht Rostock anzumelden und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10
Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind nach ihrem Wortlaut schriftlich unter Angabe der Abstimmungsergebnisse abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 11
Vereinsvermögen

(1) Alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mittel zur Gewährleistung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Zuschüsse,
- Öffentliche Fördermittel,
- aus Stiftungen und
- Sonstigen Zuwendungen

§ 12
Rechnungsprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres zu überprüfen und die Mittelverwendung

festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben auf der Jahresmitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Liegt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfähigkeit vor, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung mit gleichlautender Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von wenigstens zwei, maximal vier Woche erneut ein. Diese kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Auflösung zwei Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Lebenshilfe, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 zu verwenden hat. Sofern der Landesverband der Lebenshilfe aufgelöst ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in der Hansestadt Rostock, welche das Vereinsvermögen gleichsam zu Zwecken i.S.d. § 2 einzusetzen hat.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend geändert werden. Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitwirkung an einer ggf. notwendigen Änderung.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2013 völlig neu gefasst. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, alle früheren Fassungen werden damit ungültig.

Rostock, den 26.01.2013